

An Frau  
Bundesministerin für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele Selbstbildnis als Heiliger (Studie zur „Begegnung“)**, LM Inv. Nr. 2325, vorgelegten Dossiers vom 30. Oktober 2011 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 27. März 2012 einstimmig nachstehenden

## **B E S C H L U S S**

gefasst:

*Stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.*

### Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier samt ergänzender Recherchen der Provenienzforschung vom 22. März 2012 vor. Hieraus und nach einer ergänzenden Befragung ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Das gegenständliche Blatt ist nicht in dem 1930 erschienenen Egon Schiele-Werkverzeichnis von Otto Nirenstein, der später seinen Namen auf Otto Kallir änderte, verzeichnet. In der Publikation von Prof. Dr. Rudolf Leopold zur Sammlung (1995) wird zur Vorprovenienz lediglich der Erwerb bei einer Auktion von Sotheby's im Jahr 1986 angegeben, auch das Werkverzeichnis von Jane Kallir (Auflage 1998) gibt keine weiterführenden Hinweise.

Auf Grund der im Dossier dargestellten Untersuchungen ergibt sich jedoch, dass das Blatt, welches auf der Rückseite die Zahl „Ha 1633“ trägt, zu jenem Konvolut gehörte, welches das

Oberösterreichische Landesmuseum im Jahr 1986 an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Walter Schwarz ausfolgte.

Walter Schwarz (geboren 1884) war als Kaufmann in Salzburg und Linz tätig, wurde ab dem Anschluss Österreichs von den Nationalsozialisten verfolgt und kam im August 1938 in der Gestapohauptstelle München zu Tode. Das Vermögen von Walter Schwarz, darunter seine Kunstsammlung, wurde beschlagnahmt und es wurden Kunstwerke daraus – wie sich aus einem Schreiben des Oberösterreichischen Landesmuseums vom 7. Februar 1947 ergibt – noch im Jahr 1938 dem Oberösterreichischen Landesmuseum zur „*treuhändigen Verwahrung*“ übergeben. 22 Ölbilder, die auf diese Weise in das Oberösterreichische Landesmuseum gelangt waren, wurden 1947 an die Rechtsnachfolger des Verfolgten Walter Schwarz zurückgestellt (eines der Ölbilder wurde in der Folge dem Oberösterreichischen Landesmuseum schenkungsweise überlassen). Die Rückstellung von 1947 war jedoch nicht vollständig. Mit Schreiben vom 28. Jänner 1957 teilte das Oberösterreichische Landesmuseum dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz mit, dass sich in seiner Handzeichnungen-Sammlung noch „*eine Anzahl von Blättern befinden (Ha 1616 – 1646), die 1938 von der Gestapo dem Landesmuseum treuhändig übergeben wurden und aus dem Besitz eines gewissen Walter Schwarz*“ stammten, ohne dass es aber zu einer Herausgabe dieser Blätter kam. Erst als im Jahr 1986 die Rechtsnachfolger von Walter Schwarz durch eine frühere Hausangestellte von der Existenz der Werke der Sammlung im Oberösterreichischen Landesmuseum erfuhren, kam es am 4. April 1986 zu einer durch einen Aktenvermerk dokumentierten Ausfolgung von 29 Blättern verschiedener Künstler (Inventarnummern Ha 1616 – 1646) an Hugo und Rafael Schwarz, die beiden überlebenden Söhne von Walter Schwarz (der Sohn Benjamin war bereits 1939 verstorben). Die Liste enthält unter der Inventarnummer Ha 1633 das gegenständliche Blatt, dort mit den Angaben „*Egon Schiele, Kohle, Kopf eines Heiligen, H.22.2, B.23.4*“. Die zurückerhaltenen Blätter wurden (nach aktuellen Angaben der Nachkommen) im Juni 1986 bei Sotheby's versteigert.

#### Das Gremium hat erwogen:

Aus dem vorliegenden Dossier ergibt sich unzweifelhaft, dass das gegenständliche Blatt zwar 1938 Walter Schwarz (bzw dessen Nachlass) entzogen wurde, dann im Oberösterreichischen Landesmuseum verblieb, jedoch im Jahr 1986 an Hugo und Raffael Schwarz als Rechtsnachfolger von Walter Schwarz ausgefolgt wurde. Dies ist nicht nur durch die

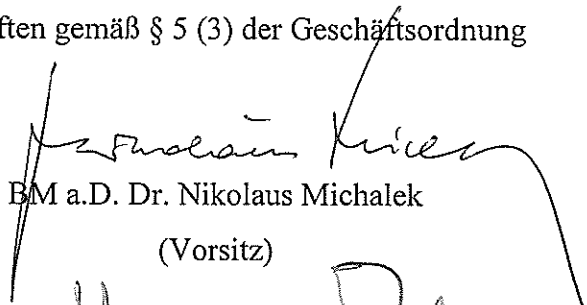
vorliegenden Dokumente und die auf der Rückseite des Blattes vermerkte Zahl Ha 1633 gesichert, es wird überdies von den Nachkommen von Walter Schwarz bestätigt.

Es handelt sich daher um einen entzogenen, jedoch nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft wieder in die Verfügungsmacht der „wirklich Berechtigten“ gelangten Gegenstand. Dass es sich dabei um die „wirklich Berechtigten“ gehandelt hat, stützt sich auf die Angaben der damaligen Antragsteller, bei denen es sich nach den vorliegenden Unterlagen um Nachfahren und Rechtsnachfolger von Walter Schwarz gehandelt hat, an deren Angaben zu zweifeln das beratende Gremium keinen Anlass sieht. Nach der vom Gremium geteilten, in Übereinstimmung mit der einschlägigen Literatur stehenden Auffassung des Kunstrückgabebeirates (vgl die Empfehlung des Kunstrückgabebeirates vom 15. April 2011 zu Valerie Heissfeld) ist der Wortlaut des § 1 Abs. 1 Zif. 2 Kunstrückgabegesetz teleologisch zu reduzieren, sodass der Tatbestand nicht auf jene Gegenstände Anwendung findet, die zwar entzogen waren, dann aber – wie im vorliegenden Fall – an die „wirklich Berechtigten“ zurückgestellt wurden.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass, wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, keiner der Tatbestände des § 1 Abs 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

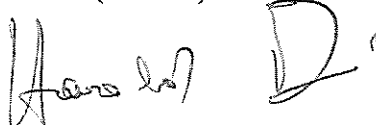
Wien, den 27. März 2011

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

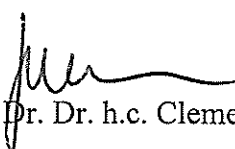


BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)



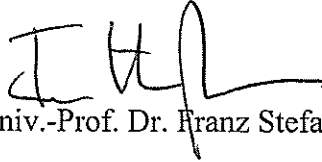
Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



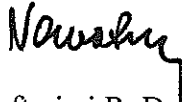
Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



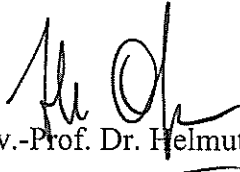
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



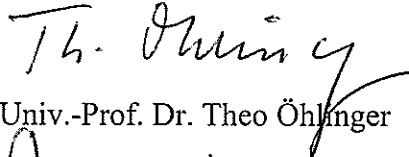
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



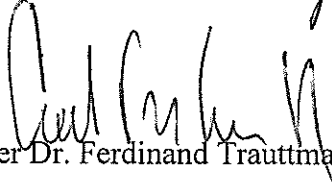
Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff